

Lebenshilfewerk Marburg-Biedenkopf e.V.

Satzung

PRÄAMBEL

Der Verein Lebenshilfewerk Marburg - Biedenkopf e.V. ist hervorgegangen aus dem Zusammenschluss der beiden Ortsvereine der Lebenshilfe, und zwar dem Ortsverein Marburg e.V. und dem Ortsverein Biedenkopf e.V. und Städten und Gemeinden des Landkreises Marburg-Biedenkopf. Der Verein wurde am 08.11.1989 gegründet.

Der Name des Vereins ist gleichzeitig sein Programm:

Lebenshilfe
Hilfe zum Leben
Hilfe bei der Lebensgestaltung

Der Verein hat seit den Anfängen der Lebenshilfe viele Angebote für Menschen mit Behinderung übernommen und entwickelt. Diese Erfahrungen nutzt und entwickelt er weiter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfewerk Marburg-Biedenkopf e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Marburg.
3. Der Verein ist unter VR-Nr. 1472 in das Vereinsregister Marburg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied beim Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Hessen e.V., mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Dadurch ist der Verein einem anerkannten Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung, der Berufsbildung, der Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Der Verein will in Wahrnehmung sozialer, wohlfahrtspflegerischer/ paritätischer Verantwortung Menschen mit Behinderung Hilfen und Förderung gewähren und sie dadurch am Leben in der Gemeinschaft teilhaben lassen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Schaffung, Verwaltung und Unterhaltung von Einrichtungen, Diensten und Angeboten der Hilfe für Menschen mit Behinderung sowie der Altenhilfe. Dazu gehören u.a. Werkstätten, Wohn- und Pflegeeinrichtungen, berufsbildende Maßnahmen, Freizeit- und Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen, familienentlastende Dienste sowie ambulante Pflegedienste für kranke, alte und hilfsbedürftige Menschen. Alle Angebote sind integrativ und inklusiv.
4. Hilfsbedürftige Menschen werden gemäß Allgemeinem Gleichbehandlungsgesetz ohne Unterschied der ethnischen und kulturellen Herkunft, des Geschlechts, des Alters, ihrer Weltanschauung, ihrer sexuellen Ausrichtung oder Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft in den Einrichtungen des Vereins aufgenommen.
5. Darüber hinaus darf der Verein auch Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe betreiben und entsprechende Angebote und Dienste erbringen.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Öffnungsklausel

Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Satzungszwecks dienen. Insbesondere darf er zur Verwirklichung seiner satzungsmäßigen Zwecke auch Gesellschaften, Einrichtungen oder Dienste gründen, übernehmen oder sich an ihnen beteiligen.

§ 5 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein in der Regel von den für die jeweiligen Einrichtungen zuständigen Kostenträgern.
2. Der Verein kann Spendenwerbung in Abstimmung mit den beiden Ortsvereinen der Lebenshilfe, und zwar dem Ortsverein Marburg e.V. und Ortsverein Biedenkopf e.V. betreiben.
3. Mitgliederbeiträge werden nicht erhoben.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können nur juristische Personen werden, die als steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne der Abgabenordnung anerkannt und auf dem Gebiet der Behindertenhilfe tätig sind, sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts. Natürliche Personen können nicht Mitglied werden.
2. Die Mitgliedschaft kann nur auf schriftlichen Antrag hin, über den die Mitgliederversammlung entscheidet, erworben werden. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner besonderen Begründung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein, durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder durch Löschung bzw. Auflösung.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen.
5. Mitglieder, die dem Zweck des Vereins entgegenarbeiten oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen, können ausgeschlossen werden. Zur ordnungsgemäßen Sachverhaltsklärung muss dem Mitglied vor dem Ausschließungsbeschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Verwaltungsrat
 - c. der Vorstand
 - d. ggf. der/die besondere/n Vertreter

2. Mitglieder von Vereinsorganen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.

3. Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Nachgewiesene Auslagen können auf Antrag in angemessenem Umfang erstattet werden. Hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder sowie besondere Vertreter erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstverhältnisses oder einer besonderen Vereinbarung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Gründungsmitglieder des Vereins sind:
 - Lebenshilfe für Behinderte – Ortsverein Marburg e.V. –
 - Lebenshilfe für Behinderte - Ortsverein Biedenkopf e.V. -
 - der Landkreis Marburg – Biedenkopf
 - die Stadt Marburg
 - die Stadt Kirchhain
 - die Stadt Gladenbach
 - die Gemeinde Dautphetal

2. Die Gründungsmitglieder, der Verein `Lebenshilfe für Behinderte - Ortsverein Marburg e.V. - ´ und der Verein `Lebenshilfe für Behinderte - Ortsverein Biedenkopf e.V. - ´ haben in der Mitgliederversammlung jeweils mindestens vier Stimmen. Neu aufgenommene juristische Personen, die Behinderteneinrichtungen mit mehr als hundert zu betreuenden behinderten Menschen betreiben, haben in der Mitgliederversammlung zwei Stimmen, alle übrigen Mitglieder haben jeweils eine Stimme.

3. Bei Aufnahme eines neuen Mitglieds erhalten die beiden Ortsvereine der Lebenshilfe, die Gründungsmitglieder nach Ziffer 1 sind, jeweils genauso viele Stimmen hinzu wie das neue Mitglied bekommt.

4. Die beiden Ortsvereine der Lebenshilfe nach Ziffer 1 entsenden jeweils mindestens einen durch ihren Vorstand bevollmächtigten stimmberechtigten Vertreter. Alle übrigen Körperschaften werden durch jeweils einen bevollmächtigten stimmberechtigten Vertreter vertreten. Vertreter von Mitgliedern mit mehreren Stimmen dürfen ihr Stimmrecht unabhängig von der Anzahl der Stimmen nur einheitlich ausüben.

5. Personen, die in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis oder einem vergleichbaren Verhältnis zum Verein oder zu einer Gesellschaft stehen, an der der Verein beteiligt ist, können nicht als Vertreter eines Mitgliedes in die Mitgliederversammlung entsandt werden.

6. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich, ggf. per E-Mail oder Fax, vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates – im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter - einzuberufen; im Übrigen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 20 % der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates – im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter – geleitet.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins.
2. Sie ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist sie zuständig für die:
 - a. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes.
 - b. Feststellung des vom Verwaltungsrat und vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses.
 - c. Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages auf Vorschlag des Verwaltungsrates.
 - d. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates.
 - e. Wahl eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer auf Vorschlag des Verwaltungsrates.
 - f. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates.
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen gemäß § 14.
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines gemäß § 15.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmrechte vertreten sind. Ist weniger als die Hälfte der Stimmrechte vertreten, ist unter Beachtung von § 8 Ziffer 6 eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmrechte. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
4. Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins bedürfen dem nach §§ 14 und 15 erforderlichen Mehrheiten. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden zur Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt.
5. Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern in Abschrift binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Versammlung zuzusenden ist. Wird binnen vier Wochen nach Versand kein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Protokolls beim Vorstand eingelegt, gilt dieses als genehmigt. Das Original der Niederschrift ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

§ 10 Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Mehrfache Wiederwahlen sowie Block- und Listenwahlen sind zulässig. Die Verwaltungsratsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Verwaltungsrates im Amt. Beim Ausscheiden eines Verwaltungsratsmitgliedes kann die Neuwahl für den Rest der Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung stattfinden. Sinkt durch das Ausscheiden eines oder mehrerer Verwaltungsratsmitglieder die Anzahl der verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder unter drei, kann sich der Verwaltungsrat im Wege der Zuwahl bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ergänzen.
2. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Von den Stellvertretern muss je einer dem Vorstand des Ortsvereins Marburg und dem Vorstand des Ortsvereins Biedenkopf angehören.
3. Verwaltungsratsmitglieder scheiden im Jahr der Vollendung ihres 70. Lebensjahres zum Zeitpunkt der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aus.
4. Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein und dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Gesellschaft stehen, an der der Verein beteiligt ist.
5. Der Verwaltungsrat tagt bei Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich. Der Verwaltungsrat muss ferner einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
6. Verwaltungsratssitzungen werden vom Vorsitzenden – im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter – einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort.
7. Die Mitglieder des Verwaltungsrates führen ihr Amt als Ehrenamt. Tatsächlich entstandene Auslagen werden auf Antrag in angemessener Höhe erstattet. Verwaltungsratsmitglieder haften nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen entstanden sind.

§ 11 Aufgaben des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er unterrichtet sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten des Vereins. Er berät den Vorstand bei seiner Arbeit, er greift jedoch nicht in die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte ein.
2. Der Verwaltungsrat ist zuständig für alle ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist er zuständig für die/den:
 - a. Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge.
 - b. Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen Vorstandsmitglieder zustehen.
 - c. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand.
 - d. Zustimmung zu dem vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplan (Erfolgsrechnung/ Stellenplan/ Investitionsplan)
 - e. Vorschlag eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer für die Mitgliederversammlung und Beauftragung des von der Mitgliederversammlung gewählten Abschlussprüfers.
 - f. Feststellung des vom Vorstand aufgestellten und vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses und Berichterstattung darüber an die Mitgliederversammlung.
 - g. Prüfung der vom Vorstand vorgeschlagenen Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages und Berichterstattung darüber an die Mitgliederversammlung.
 - h. Beratung über Satzungsangelegenheiten
 - i. Verabschiedung grundsätzlicher Zielvorgaben für das Lebenshilfewerk.
3. Der Einwilligung des Verwaltungsrats bedürfen folgende Rechtsgeschäfte:
 - a. Erwerb, Bebauung, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
 - b. Gründung, Erwerb und Übernahme von sowie Veräußerung von Beteiligungen und Mitgliedschaften bei anderen Unternehmen.
 - c. Kreditaufnahmen ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind,
 - d. Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Kreditsicherheiten ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe;
 - e. Einstellung und Kündigung von Einrichtungs- (Bereich Arbeit), Bereichs- (Bereich Wohnen) und Verwaltungsleitungen.

- f. Außerplanmäßige Investitionen aber einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe.
 - g. sonstige nach der Geschäftsordnung für den Vorstand genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte.
4. Beim Abschluss von Vorstandsverträgen sowie bei der Durchsetzung der Ansprüche gegen den Vorstand und der Beauftragung des Abschlussprüfers nach Ziffer 2 vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates – im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter – den Verein.
 5. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Verwaltungsratsmitgliedern. Seine Beschlüsse fasst der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag/ Beschluss als abgelehnt.
 6. Über jede Sitzung des Verwaltungsrates ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Verwaltungsrates in Abschrift zuzusenden ist. Das Original ist in der Geschäftsstelle zu bewahren. Über die Genehmigung des Protokolls ist in der folgenden Verwaltungsratssitzung zu beschließen.
 7. Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall Ausschüsse bilden.
 8. Der Verwaltungsrat kann Beschlüsse ausnahmsweise auch schriftlich im Umlaufverfahren, per Telefax oder E-Mail fassen, sofern kein Verwaltungsratsmitglied diesem Verfahren schriftlich, per Telefax oder E-Mail binnen einer Frist von sieben Tagen nach Versand der Tagesordnungspunkte gegenüber dem Vorsitzenden widerspricht.
Die schriftlichen Antworten der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder müssen innerhalb von vierzehn Tagen nach Versand der Anfrage dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall einem seiner Stellvertreter – vorliegen. Das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung und die Beteiligung daran sind in der nächsten Verwaltungsratssitzung bekanntzugeben und in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Im Vorstand muss kaufmännische und pädagogische Kompetenz vertreten sein.
2. Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
3. Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung. Er führt die Geschäfte des Vereins gemäß den gültigen Gesetzen, Vorschriften, insbesondere gemäß den speziellen Normen für den sozialen Bereich, gemäß der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats sowie der Geschäftsordnung für den Vorstand. Die genauen Aufgaben des Vorstands sowie die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern werden im Rahmen der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Dabei sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Verwaltungsrat hat die Möglichkeit, eine bezogen auf den Sachverhalt zeitlich befristete Einzelvollmacht zu erteilen.
5. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrats für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft oder für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
6. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer sozialen Einrichtung anzuwenden. Über vertrauliche Angaben, insbesondere über die dem Verein anvertrauten behinderten Menschen, ist Stillschweigen zu bewahren.

Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,

- a. die Geschäfte des Vereins entsprechend der mit dem Verwaltungsrat abgestimmten Zielsetzung zu führen.
- b. die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen
- c. für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen zu sorgen, das einerseits der Rechnungslegung und andererseits dem Controlling von Planung und Steuerung dient.
- d. vertrauensvoll und konstruktiv mit dem Verwaltungsrat zusammen zu arbeiten und den Verwaltungsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich über die wirtschaftliche Entwicklung und besondere Vorkommnisse des Vereins zu unterrichten. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 13 Besondere Vertreter

Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Vorstands einen oder mehrere besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte oder für bestimmte Geschäftsbereiche bestellen und abberufen. Der Vorstand ist gegenüber besonderen Vertretern weisungsberechtigt. Besondere Vertreter dürfen den Verein jeweils nur gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied vertreten.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen. Der Text der Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an:
 - a. die Ortsvereine der Lebenshilfe für Behinderte, nach § 8, Ziffer 1,
 - b. hilfsweise an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Hessen e.V.
 - c. hilfsweise an den Landesverband Hessen der Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V.

Alle vorgenannten Vereine und Verbände haben es im Sinne des § 2 der Satzung unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Vordringlich soll das Vermögen, das im ehemaligen Kreisgebiet Marburg liegt, in diesem Gebiet und das Vermögen aus dem ehemaligen Kreisgebiet Biedenkopf dort eingesetzt werden.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzungsneufassung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.05.2021 beschlossen und tritt mit Eintragung der Satzungsneufassung in das Vereinsregister in Kraft. Damit tritt zugleich die bisherige Fassung der Satzung vom 23.05.2016 außer Kraft.

(Aus Vereinfachung wurde in dieser Satzung die männliche Redeform gewählt. In allen Aussagen und Positionen ist männlich, weiblich, divers gemeint.)